

Allgemeiner Studentenausschuss der
Technischen Hochschule Darmstadt
- Vorstand -

Auszüge aus der Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule
Darmstadt sowie der Finanzordnung der Studentenvertretung der THD
zum Zwecke der Vorlage bei der Deutschen Bank in Darmstadt wegen der
Einrichtung eines Bankkontos
=====

Auszüge aus der Satzung:

(vom Parlament angenommen am 4. Juli 1960, vom Senat genehmigt am 18. Juli 60)

Art. 25 - Verantwortlichkeit

Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des AStA in eigener
Verantwortung. Er ist dabei an den Haushaltsplan gebunden. Die rechts-
geschäftliche Vertretungsbefugnis steht dem Vorsitzenden sowie jedem
seiner Stellvertreter zu.

Rechtsgeschäfte, die Referenten, Fachschaftsleiter und Sachbearbeiter als
solche abschliessen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des
AStA-Vorstandes.

Abs. 1, Satz 3, gilt entsprechend.

Art. 43 - vorläufige Präambel

Bis zum Inkrafttreten der Satzung der Technischen Hochschule Darmstadt
erhält der erste Absatz der Präambel die Fassung:

Die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt ist gemäss dem
'Gesetz über die Bildung von Studentenschaften' vom 28. Mai 1933 (bzw.
der Verordnung, die Verfassung der Technischen Hochschule Darmstadt
betreffend vom 21. Dezember 1926) eine Körperschaft des öffentlichen
Rechts.

Auszüge aus der Finanzordnung:

(vom Parlament angenommen am 31.1.61)

§ 14 - Konten des Auslandsreferates

Das Auslandsreferat besitzt zur Durchführung seiner Reisen ein Bank- und ein Postscheckkonto.

§ 16 - Verfügungsberechtigung

Abs. 3

Für Auszahlungen und Überweisungen aus dem Bankkonto und Postscheckkonto des Auslandsreferates ist die Unterschrift des Auslandsreferenten und die Gegenzeichnung eines Vorstandsmitgliedes erforderlich.

Darmstadt, den 7.2.61

Für die Richtigkeit:

H. S.
(Hans Setzer)
stellvertr. Vorsitzender

RB
(Rolf Backhaus)
Parlamentspräsident